

eines solchen Gegenbeweises für den vorliegenden Rechtsstreit davon ausgehen, daß das Ladenpreissystem lückenlos durchgeführt wird, und daß demnach verlagsneuen Büchern der Schutz gegen Preis-schleuderei entsprechend den Grundsätzen für Markenartikel zu gewähren ist.

Die weitere nach herrschender Rechtsprechung schlüssige Einwendung der Beklagten geht dahin, daß das Ladenpreissystem selbst den Verkaufspreis der verlagsneuen Bücher zum Schaden der Abnehmer unangemessen hoch halte und deshalb selbst gegen die guten Sitten verstoße. Wäre das richtig, dann könnte auch eine Unterbietung des Ladenpreissystems nicht als unlauterer Wettbewerb im Sinne des § 1 unl. Wettb.G. angesehen werden. Aber auch hierfür haben die Beklagten keinen Beweis erbracht.

Das Gericht stützt sich zunächst auf die Entscheidung des Kartellgerichts vom 9. Mai 1925 (Bl. 9 der Akten 15 Q 15/27), nach der für die damalige Zeit nicht festgestellt werden konnte, daß der im Ladenpreis enthaltene Gewinn des Sortimenters ungewöhnlich hoch sei und daß die Durchführung des auch vom Kartellgericht anerkannten Ladenpreiszwanges dazu bestimmt sei, in volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigter Weise die Bücherpreise hoch zu halten. Gegen die zuletzt getroffene Feststellung ist von den Beklagten im einzelnen kein Beweis angetreten worden, so daß sie von dem Gericht auch für die heutige Zeit als richtig anerkannt werden konnte. Die von den Beklagten überreichte Schrift von Dr. Edmund Winterhoff »Die Krisis im deutschen Buchhandel« und andere darauf abzielende Zeitungsausschnitte zeigen zwar, daß über die Zweckmäßigkeit des Ladenpreissystems für den Gesamtbuchhandel Streit besteht. Da aber die genannte Schrift eine Entgegnung von Paul Mitschmann gefunden hat, in der die Winterhoff'schen Behauptungen mit beachtenswerten Gegengründen widerlegt werden, kann es nicht Aufgabe des Gerichts sein, in diesen Streit über die Zweckmäßigkeit einer unstrittig bestehenden Einrichtung einzugreifen, solange nicht Gründe des Gemeinwohles dies erfordern. Eine unangemessene Verteuerung der Bücher für den Abnehmer durch das Ladenpreissystem ist nicht festgestellt und kommt daher hierfür nicht in Frage. Dagegen haben die Beklagten den Nachweis zu erbringen versucht, daß der Sortimenter aus der Durchführung des Ladenpreissystems einen ungewöhnlich hohen Gewinn ziehe. Sie haben zu diesem Zwecke eine Reihe von Anlagen überreicht, aus denen hervorgeht, daß verlagsneue Bücher den Sortimentern mit Rabatten bis zu 80 Prozent angeboten werden. Das Gericht entnimmt aber, wie oben schon ausgeführt, aus der Bekanntmachung des Vorstandes des Börsenvereins in Nummer 254 des Bbl. 1927, daß Bücher, die vom Verleger mit einem höheren Rabatt als 50 Prozent angeboten werden, nicht mehr als verlagsneu — das heißt an einen Ladenpreis gebunden — gelten. Danach bleibt nur zu untersuchen, ob bei einer Rabattgewährung bis zu 50 Prozent den Sortimentern ein ungewöhnlich hoher Gewinn zukommt. In Übereinstimmung mit dem schon erwähnten Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe hält das Gericht die Verhältnisse im Einzelbuchhandel für so verschieden, daß ein einheitlicher Rabattsatz als »angemessener« nicht festgestellt werden kann. Im Gegensatz zu dem vorgenannten Urteil vermag es aber nicht das Ladenpreissystem im ganzen schon deswegen als gegen die guten Sitten verstoßend anzusehen, weil im Einzelfall aus einer Rabattgewährung bis zu 50 Prozent ein unangemessener Gewinn eines Sortimenters folgen kann. Es hätte vielmehr einen solchen Verstoß nur annehmen können, wenn ihm der Beweis erbracht worden wäre, daß das Ladenpreissystem in einer Reihe von Fällen zu diesem unangemessenen Gewinn geführt hat. Einen solchen Beweis haben die Beklagten aber nicht erbracht. Danach mußte auch der Einwendung der Beklagten, das Ladenpreissystem als solches verstoße gegen die guten Sitten und deshalb liege in seiner Verletzung keine gegen die guten Sitten verstoßende Handlung, der Erfolg versagt bleiben.

Gegen die Berechtigung der vom Kläger erhobenen Klageanträge zu 3 und 4 und gegen die Mitverurteilung des Beklagten zu 1 haben die Beklagten im Beschwerderechtszug nichts Neues vorgetragen. Das Gericht konnte sich in dieser Richtung auch den zutreffenden Ausführungen des Vorderrichters anschließen.

Da hiernach die sämtlichen Einwendungen der Beklagten gegen den vom Kläger beanspruchten Schutz verlagsneuer Bücher gegen Preis-schleuderei nicht durchgreifen konnten, hätte der Kläger in dem Rechtsstreit obgesiegt, wenn sich die Hauptsache nicht durch die Aufgabe des Buchvertriebs durch die Beklagte zu 2 erledigt hätte. Die daraus vom Vorderrichter gefolgerte Kostenentscheidung war also richtig und bedurfte der Bestätigung mit der weiteren Kostenfolge aus § 97 ZPO.

## C. A. Schwetschke & Sohn in Berlin. 1729—1929.

Am 1. Juli 1729 »erkaufte« der Antiquar Johann Georg Klemm »mit Königl. allergnädigster Bewilligung das Privilegium zur Anlegung eines Buchladens in Halle, welches dem Buchhändler Johann Andreas Rüdiger zu Berlin von Sr. Königl. Maj. für seinen Sohn Johann Heinrich erteilt war«. J. G. Klemm hatte bereits die Firma Carl Hermann Hemmerde, später Hemmerde'sche Buchhandlung, als Schwiegervater von C. H. Hemmerde, gegründet. Über die Tätigkeit Klemms ist verhältnismäßig wenig bekannt; die Meßkataloge der Jahre 1729—1737 führen im ganzen nur 19 Verlagswerke von ihm auf. Bereits am 1. Januar 1737 starb er im Alter von 60 Jahren, worauf die Handlung nebst Privilegium auf seinen Schwiegersohn, Carl Hermann Hemmerde, überging. C. H. Hemmerde, am 23. November 1708 in Alvensleben geboren, war ein sehr rühriger und umsichtiger Geschäftsmann, der eine für seine Zeit recht beträchtliche Verlagstätigkeit entfaltete. Schon im Jahre 1743 brachte er 22 neue Werke auf den Markt und im Jahre 1745 sogar 41 Bücher. Bis zu seinem Todesjahr (1782) verlegte er 750 neue Werke, eine für jene Zeit außerordentlich reiche Verlagsproduktion. Zu seinen Autoren zählte Hemmerde bekannte Professoren der Halle'schen Universität, u. a. A. G. Baumgarten, J. C. Semler und Georg Friedrich Meier. Der letztere war allein mit 64 Werken vertreten. Besondere Erwähnung verdient, daß Hemmerde auch den »Messias« von Klopstock verlegte und mit dem Dichter jahrelang in enger Fühlung blieb, bis es zu einem jähen Bruch der Freundschaft kam (vgl. Albert Berger »Geschichte der Gebauer-Schwetschkeschen Druderei in Halle an der Saale«).

Hemmerdes Beziehungen zu dem Dichter J. G. Klopstock waren keine zufälligen; er verlegte im Jahre 1749 eine Broschüre von Professor Meier »Beurteilung des Heldengedichtes des Messias«, durch die erst der »Messias«, von dem im Frühjahr 1748 die ersten drei Gesänge in den sogenannten »Bremer Beyträgen« veröffentlicht waren, in weiteren Kreisen bekannt wurde. Am Schlusse dieser Broschüre fordert Meier, nachdem er die Bedeutung des »Messias« hervorgehoben hatte, den Buchhandel auf, einen Separatabdruck dieses literarisch wertvollen Epos zu veranstalten, indem er sagte: »Vielleicht würde es die Ausbreitung und die Bekanntmachung dieses Heldengedichtes befördern, wenn der Herr Verleger der neuen Beyträge zum Vergnügen des Verstandes und des Wises, oder ein anderer mit dessen Genehmigung die drei ersten Gesänge besonders herausgäbe«. Da aber der Verleger der »Bremer Beyträge«, Nathanael Saurmann, diesem Verlangen keine Folge leistete, so regte Meier seinen eigenen Verleger Hemmerde zur Verwirklichung seines Gedankens an. Dieser setzte sich mit Saurmann in Verbindung und erhielt von diesem die Erlaubnis zum Abdruck der bei ihm erschienenen drei Gesänge des »Messias«. Nach längeren Verhandlungen mit Klopstock entschloß sich dieser, Hemmerde das Verlagsrecht zu überlassen, und es wurde ein Abkommen geschlossen, nach welchem ein Autorenhonorar von 5 Talern pro Bogen festgesetzt wurde.

In seinen späteren Lebensjahren scheint C. H. Hemmerde des Buchhandels müde geworden zu sein. Man muß jedenfalls zu dieser Auffassung kommen, weil er im Meßkatalog von 1773 seine Buchhandlung öffentlich zum Verkauf anbot. Am 5. Mai 1782 starb Hemmerde und nach seinem Tode führte seine Witwe die Handlung unter der Firma Hemmerde'sche Buchhandlung weiter. Bald erkannte sie, daß es nötig sei, einen tüchtigen Geschäftsführer für die Handlung zu gewinnen, und sie beauftragte ihren langjährigen Kommissionär, Friedrich Erasmus Reich, einen solchen zu suchen. Dieser führte ihr Carl August Schwetschke zu, der es verstand, in kurzer Zeit das Vertrauen der Inhaberin zu erwerben. C. A. Schwetschke wurde am 29. September 1749 zu Glauchau in Sachsen als Sohn eines Kaufmanns geboren. Durch Vermittlung seines Onkels wurde er nach beendeter Schulzeit im Jahre 1771 als Lehrling in die Buchhandlung des Waisenhauses in Halle an der Saale auf-